



Finanzamt Hildesheim * Postfach 10 04 55 * 31104 Hildesheim

Finanzamt Hildesheim

FINGEGANGEN
15. Mai 2014
THOMSEN & PARTNER
STEUERBERATER & RECHTSANWALT

Thomsen und Partner
Steuerberater und Rechtsanwalt
Bohlendamm 4

30159 Hannover

FKB-Nr. 25227
Fristablauf 19.06.2014
Sachbearb. RB
In Ordnung
Einspruch

Bearbeitet von

ZINr.

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)

Durchwahl (05121) 302 -

Hildesheim

14. Mai 2014

für Ihre Mandantin Firma

Ihr Antrag auf Erteilung einer verbindlichen Auskunft nach § 89 Abs. 2 Abgabenordnung (AO) vom 19.03.2014

Sehr geehrte Damen und Herren,

über das Vermögen der o.g. Gesellschaft wurde am das Insolvenzverfahren eröffnet. Es ist ein Insolvenzplanverfahren angestrebt, worüber am vorm Amtsgericht Hildesheim abgestimmt werden soll.

Im Fall der erfolgreichen Sanierung wird sich ein steuerpflichtiger Sanierungsgewinn ergeben.

Voraussetzung für die Bestätigung des Insolvenzplans ist u.a. die Erklärung des Finanzamtes, dass die Voraussetzungen für den Erlass der auf einen Sanierungsgewinn entfallenden Steuern gemäß dem BMF-Schreiben vom 17.03.2003 gegeben sind.

Die ausführliche Darstellung des Sachverhalts ist dem Antrag auf Erteilung der verbindlichen Auskunft vom 19.03.2014 zu entnehmen.

Zu diesem Sachverhalt erteile ich Ihnen hiermit folgende verbindliche Auskunft gemäß § 89 Abs. 2 AO:

- 2 -

Dienstgebäude
Kaiserstraße 47
31134 Hildesheim

Telefon
(05121) 302 - 0
Telefax
(05121) 30 24 80

Sprechzeiten
Mo. - Fr. 8.00 - 12.00 Uhr, Do.
14.00 - 17.00 Uhr und nach
Vereinbarung

Überweisung an
Deutsche Bundesbank Fil. Hannover, IBAN DE05 2500 0000 0025 9015 00,
BIC MARKDEF1250
Sparkasse Hildesheim, IBAN DE10 2595 0130 0000 0055 55,
BIC NOLADE21HIK

E-Mail: Poststelle@fa-hi.niedersachsen.de



Nutzen Sie das elektronische Serviceangebot
Ihrer Steuerverwaltung: www.elster.de

Internet: www.ofd.niedersachsen.de

Der sich aus den im Rahmen des Insolvenzplanverfahrens stattfindenden Forderungsverzichten ergebende Gewinn erfüllt die Voraussetzungen der Rn. 3 bis 5 des BMF-Schreibens für die Annahme eines nach dem BMF-Schreiben begünstigten Sanierungsgewinns.

Über die Billigkeitmaßnahme(n) nach dem BMF-Schreiben - abweichende Steuerfestsetzung (§ 163 AO), Steuerstundung (§ 222 AO) und Steuererlass (§ 227 AO) - wird erst im Rahmen der Veranlagung entschieden.

Im Hinblick auf die Gewerbesteuer ist ein Antrag auf Erteilung einer verbindlichen Auskunft bei den zuständigen Gemeinden zu stellen, vgl. Rn. 15 Satz 1 des BMF-Schreibens.

Diese Auskunft entfaltet nach Treu und Glauben nur dann Bindungswirkung, wenn der später verwirklichte Sachverhalt dem zugrunde gelegten Sachverhalt entspricht.

Die Auskunft tritt außer Kraft,

- * wenn die entsprechenden Rechtsvorschriften auf denen die Auskunft beruht, geändert werden,
- * wenn das Finanzamt die Auskunft zulässigerweise für die Zukunft widerruft oder
- * wenn das Finanzamt die Auskunft rückwirkend aufhebt, weil sie von einer sachlich unzuständigen Behörde erlassen oder durch unlautere Mittel wie arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung erwirkt worden ist.

Die Bearbeitung von Anträgen auf verbindliche Auskunft ist nach § 89 Abs. 3 AO gebührenpflichtig. Die Gebühren richten sich nach dem Gegenstandswert. Ein entsprechender Gebührenbescheid ergeht gesondert.

Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können gegen diesen Bescheid Einspruch einlegen. Der Einspruch ist beim Finanzamt Hildesheim schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder zur Niederschrift zu erklären. Der Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens. Dies gilt auch, soweit sich ein angefochtener Vorauszahlungsbescheid durch die Jahressteuerfestsetzung erledigt.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat (§ 355 Abs. 1 der Abgabenordnung). Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung durch Zustellungsurkunde oder durch Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekanntnis ist der Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

Mit freundlichem Gruß

